

# Grundsatz

# Grundsatzerklärung zur Wahrung der Menschenrechte

## Corporate Sustainability

---

Richtlinie-Verantwortlicher:

CS

Freigabe durch:

Vorstand

Richtlinie-Nr.:

PR08

Letzte Aktualisierung:

30.01.2023

Klassifizierung:

öffentlich

Freigabedatum:

19.12.2022

Versionsnummer:

1.1

Geltungsbereich:

Konzernweit

Copyright by Heidelberger Druckmaschinen AG

---

# Inhalt

1	Präambel.....	2
2	Standards und Richtlinien .....	3
3	Geltungsbereich und Erwartungen .....	3
4	Prioritäre Risiken und Verfahren zum Risikomanagement .....	3
5	Verantwortlichkeiten & Maßnahmen .....	4
5.1	Interne Zuständigkeiten.....	4
5.2	Präventionsmaßnahmen.....	4
5.3	Abhilfemaßnahmen.....	5
5.4	Beschwerdeverfahren und Ombudsstelle .....	5
6	Änderungshistorie .....	7

## 1 Präambel

Der Heidelberg-Konzern (im folgenden HEIDELBERG) bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte, erkennt die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Interessenvertretenden an, schützt die Umwelt und übernimmt Verantwortung für seine Lieferkette. Der Verhaltenskodex (Code of Conduct) definiert bereits wesentliche Werte und Vorstellungen des HEIDELBERG Konzerns hinsichtlich unseres Handelns. Diese Grundsatzklärung baut darauf auf und vertieft unsere Vorstellungen bezüglich der menschenrechtlichen Themen.

HEIDELBERG verankert nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln im Sinne der Gesetzgebung zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sowie international anerkannter Menschenrechtsvereinbarungen fest in seiner Unternehmensstrategie.

Zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs sowie im Rahmen unseres Einflussbereichs entlang unserer Wertschöpfungskette fordern und fördern wir einen verbindlichen Einsatz unserer Mitarbeitenden und Geschäftspartner. Durch unsere globale Präsenz engagiert sich HEIDELBERG aktiv und ist im stetigen Austausch mit externen Stakeholdern (z.B. Lieferantennetzwerke, Branchenverbänden). Es ist unser Anliegen das Verständnis und unsere Nichtakzeptanz von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen nicht nur zu thematisieren, sondern aktiv im Rahmen unserer Verantwortung und Ressourcen auf eine schnelle und effektive Beseitigung hinzuwirken.

Mit dieser Grundsatzklärung betont und konkretisiert HEIDELBERG wie auch im Code of Conduct unser verpflichtendes Engagement für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt gegenüber unseren Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und der Gesellschaft im Allgemeinen. In Anbetracht der Wichtigkeit des Unterfangens hat HEIDELBERG eine Steuerung der Umsetzung der einzelnen in der Grundsatzklärung aufgeführten Elemente zur Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten auf höchster Unternehmensebene verankert. Unsere Fach- und Führungskräfte verpflichten wir, sicherzustellen, dass alle Mitarbeitende weltweit über ihre Pflichten im Bilde sind und diese in die alltäglichen Unternehmenspraktiken integrieren können. Diese Pflichten zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt gehen einher mit unseren Maßgaben, die im Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie dem Business Partner Code of Conduct für Geschäftspartner enthalten sind.

Dr. Ludwin Monz

Vorstandsvorsitzender Heidelberger Druckmaschinen AG

## 2 Standards und Richtlinien

HEIDELBERG steht für Integrität, Zuverlässigkeit und Fairness sowie für Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit. Als international agierendes Unternehmen unterhalten wir Geschäftsbeziehungen zu Geschäftspartnern auf der gesamten Welt. HEIDELBERG bekennt sich zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards. Wir fördern und fordern die Einhaltung von Menschenrechten in unserer Lieferkette.

Hierfür orientieren wir uns an ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit sowie am Respekt vor der Würde des Menschen, wie sie in den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Prinzipien des UN Global Compact und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Des Weiteren erkennen wir das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfallverbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, die Konventionen von Minamata zu Quecksilber und das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe an.

## 3 Geltungsbereich und Erwartungen

Die in dieser Grundsatzerklärung gegebenen Prinzipien gelten für sämtliche Unternehmenshierarchien vom Aufsichtsrat über den Vorstand bis zum einzelnen Mitarbeitenden in der Gruppe. Alle Geschäftsbereiche des Heidelberg Konzerns (inländische und ausländische Standorte, Mitarbeitende des Heidelberg Konzerns) stehen hinter dieser Erklärung. Die in dieser Erklärung festgelegten Grundsätze fordern wir auch von unseren (un-)mittelbaren Zulieferern und weiteren Geschäftspartnern (z.B. extern eingestellten Vertriebspartnern) ein.

Unsere Zusammenarbeit basiert auf Vertrauen und Ehrlichkeit. Durch das gemeinsame Handeln fördern wir die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit und vermeiden Umweltrisiken. Durch das gemeinsame Handeln schützen wir die Wahrung der Menschenrechte und stellen Menschenrechte immer über Profitstreben. Wir stehen für Transparenz in der Lieferkette und fördern den Dialog.

## 4 Prioritäre Risiken und Verfahren zum Risikomanagement

HEIDELBERG verfügt über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und internes Kontrollsystem. Unsere Systeme sind so ausgestaltet, dass diese regelmäßig anlassbezogen aber auch nicht anlassbezogen Aktualisierungen erfahren, um so Risiken und Chancen zu identifizieren und zu bewerten. Unsere Risikoanalysen in Bezug auf die unmittelbaren Lieferanten beziehen neben länderspezifischen Risiken auch die für ein produzierendes Unternehmen typischen Risiken, wie z.B. Materialrisiken und Gesundheitsrisiken durch Arbeitsbedingungen mit ein. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten tagtäglich daran, Risiken möglichst zu minimieren und Chancen

unter Beachtung der übergeordneten Ziele zu realisieren. Aufgrund des vorhandenen HR Managements und der Prozesse zur Material Compliance und Abfallmanagement konnten keine spezifischen prävalenten Risiken identifiziert werden. Auch aus dem HEIDELBERG Risikoinventar konnten keine besonderen in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bezogenen Risiken beschrieben werden.

Auf Basis der Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse hat HEIDELBERG Workflows sowohl für Präventions- als auch notwendige Abhilfemaßnahmen etabliert.

## 5 Verantwortlichkeiten & Maßnahmen

### 5.1 Interne Zuständigkeiten

Die Steuerung der hier in der Grundsatzklärung festgelegten Prinzipien zu Menschenrechten und Umweltschutz obliegt dem Vorstand der HEIDELBERGER DRUCKMASCHINEN AG. Der Vorstand hat die operative Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den einzelnen Funktionsbereichen im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette an ein eigens dafür eingerichtetes LkSG-Steering-Committee delegiert; der Vorstand erhält entsprechende Reportings und hat das Gremium mit entsprechenden Befugnissen für zu ergreifende Maßnahmen ausgestattet.

### 5.2 Präventionsmaßnahmen

HEIDELBERG setzt allgemeine und fachspezifische Schulungen sowohl für interne Geschäftsbereiche als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählter, risikobehafteter Lieferanten um.

Allgemeine Schulungen beinhalten Inhalte zu allen

- in der Grundsatzklärung,
- im Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie
- im Verhaltenskodex für Geschäftspartner

festgehaltenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Leitlinien und sind von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Unternehmens bzw. des ausgewählten Lieferantenstabs verpflichtend zu absolvieren. Fachspezifische Schulungen richten sich insbesondere an die Mitarbeiter aus dem Bereichen Einkauf und anderen beschaffende Einheiten.

Inhalte des Verhaltenskodex für Geschäftspartner gelten als fester Bestandteil der Einkaufsbedingungen von HEIDELBERG. Eine Achtung der darin verankerten Prinzipien wird im Rahmen aller bestehenden Lieferantenbeziehungen dringend erwartet. Zudem verpflichtet sich HEIDELBERG, grundsätzlich keine neuen Geschäftsbeziehungen mit

Lieferanten einzugehen, die die in der Grundsatzerklärung bzw. im Verhaltenskodex für Geschäftspartner verankerten, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht erfüllen können.

HEIDELBERG behält es sich vor, eine Einhaltung der menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch Vor-Ort-Audits bei ausgewählten Lieferanten zu überprüfen.

### 5.3 Abhilfemaßnahmen

Erlangt HEIDELBERG Kenntnis über menschenrechts- oder umweltbezogene Sorgfaltspflichtverletzung im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der unmittelbaren Lieferkette, sind Standardworkflows mit entsprechenden Handlungs- und Zielvorgaben etabliert. Es ist zwingend dem Risikomanagement eine Meldung darüber zu machen. Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Beseitigung einer Verletzung beim sog. betroffenen Riskowner; dieser hat bei Veränderungen proaktiv dem Risikomanagement diese zu melden. Die im Prozess festgelegten Bereiche beobachten diese Ereignisse und geben fachliche Hilfe für die Beseitigung.

Ferner hat Heidelberg mit aufbau- und ablauforganisationstechnischen Workflows vorgesorgt und kann diese bei Bedarf jederzeit aktivieren.

HEIDELBERG bewertet die Wirksamkeit von im eigenen Geschäftsbereich oder beim Lieferanten eingesetzten Abhilfeverfahren regelmäßig.

### 5.4 Beschwerdeverfahren und Ombudsstelle

Als neutrale, weisungsungebundene Stelle nimmt die mit HEIDELBERG zusammenarbeitende Ombudsstelle Beschwerden über Sorgfaltspflichtverletzungen von Mitarbeitern oder Dritten vertrauensvoll entgegen und übergibt diese, wenn gewünscht unter Wahrung der Anonymität an das Compliance Office zur Weiterverarbeitung.

HEIDELBERG bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dritten die Möglichkeit, Beschwerden zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltvergehen vertraulich und auf Wunsch anonym an das digital bzw. telefonisch erreichbare Hinweisgebersystem zu melden. Meldungen können rund um die Uhr in verschiedenen Sprachen abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem wird von einem unabhängigen Betreiber technisch betreut. Eingegangene Meldungen werden durch das unternehmensinterne Compliance Office bearbeitet

Die vorliegende Grundsatzerklärung basiert auf den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie auf den oben genannten Standards zu Menschenrechten und Umweltschutz. HEIDELBERG garantiert eine regelmäßige Überprüfung der Aktualität sowie der praktischen Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der in dieser Grundsatzerklärung verankerten Prinzipien und verpflichtet sich, eine Anpassung der

Bestimmung im Falle regulatorischer oder unternehmensbezogener Veränderungen vorzunehmen.

Alle aktuellen Informationen zu strategischen Entscheidungen, Prozessen und Maßnahmen zu den in der vorliegenden Grundsatzklärung dargestellten Prinzipien werden in der jährlichen Ausgabe des nichtfinanziellen Berichts sowie im Rahmen des Menschenrechtsberichtes auf der Unternehmenswebsite von HEIDELBERG veröffentlicht.

Die Grundsatzklärung zur Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und ergänzt geltende Verhaltensrichtlinien für konzernangehörige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie externe Lieferantennetzwerke (Verhaltenskodex für Mitarbeiter und Geschäftspartner). Sowohl die deutsche als auch die englische Ausführung der vorliegenden Fassung gelten als rechtsverbindlich.

## 6 Änderungshistorie

---

Version	Datum	Änderungen
1.0	19.12.2022	Veröffentlichung Menschenrechtserklärung der Heidelberger Druckmaschinen AG.
1.1	30.01.2023	Aktualisierung Grundsatzerklärung aufgrund organisatorischer Änderungen im Vorstand. Anpassung Dokumentenformat.

---